

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 19. Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 30. Messidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

Der Vollziehungs-ausschuss, in Erwägung, daß unter der Menge von Bittschriften, welche an die Regierung einlangen, einige in unehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt sind, die nicht geduldet werden dürfen;

In Erwägung, daß den Unterzeichnern einer Bittschrift sehr oft die fehlerhafte Form, in welcher sie abgefaßt ist, unbekannt seyn, und diese also blos den Urhebern oder Verfassern derselben, zur Last gelegt werden können;

beschließt:

1. Alle an die Regierung gestellten Bittschriften, die nicht von dem Bittsteller selbst verfertigt sind, sollen vom ersten August 1800 an, von dem, der sie in seinem Namen verfaßt, unterzeichnet werden, ansonsten dieselben nicht anzunehmen seyen; und so eine Untersuchung wegen dem oben erwähnten Falle statt habe, sollen allein die Unterzeichneten als verantwortlich erklärt seyn.
2. Der gegenwärtige Beschlüß soll gedruckt, publizirt, wo es nöthig ist öffentlich angeschlagen, und in dem Tagblatt der Gesetze bekannt gemacht werden.

Bern, den 15. Juli 1800.

Der Präsident des Volz. Ausschusses,
(Sign.) Savary.

Im Namen des Vollziehungs-ausschusses,

Der Interims-General-Secretär.
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 5. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Nahns Meinung.)

Gegen das unbarmherzige Hetzen der Kalber durch Hunde, wodurch ihr Fleisch gewiß nicht gesund gemacht wird; gegen das Aufblasen des Schlachtviehs, welches die Viehhändler und Schlächter zuweilen vornehmen, um dem Vieh ein frisches Ansehen zu geben, habe ich in der Resolution vergebens Verfugungen gesucht. — Auch da, wo vom Fleischverkauf überhaupt die Rede ist, vermitte ich, daß gar keine Polizeymaßnahme gegen den Verkauf des Fleisches von Gelügel, keine Vorsorge bey dem Verkaufe theils des Wildpastes und der Fische, da doch diese Thiere auch ihre Krankheiten haben, die ihr Fleisch ungesund machen können, theils mancherley Missbräuche bey dem Verkaufe vorgehen, die einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit haben können. Wegen allen diesen gerügten Fehlern und Mängeln der Resolution und aus den in dem Rapport der Commission angeführten Gründen verwerfe ich.

Bonfue findet in dem Beschlüß unbestimmt, ob die Municipalitäten Patentbewilligungen für den Fleischverkauf versagen können. Um dieser und anderer Mängel willen, verwirft er.

Bay wünscht, daß allgemeine Freyheit des Fleischverkaufs eingeführt werden könne — aber man muß auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht zu gewissen Zeiten das Fleisch mangle. Ob es besser sey Taxieren oder nicht, darüber ist er noch nicht ganz mit sich einig; bey ganz freiem Verkauf wäre es nicht nöthig.

Der Beschlüß wird verworffen.

Der Beschlüß wird verlesen, der den Volz. Aus-

schuß zu Verkauf des Franciscaner Klosters in Solothurn bevollmächtigt.

Rubli verlangt eine Commission. Sie wird geschlossen und besteht aus den B. Lüthi v. Sol., Rubli und Moser.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscommission, legt die Abfassung des 12ten Abschnitts der Verfassung vor, die angenommen wird. Sie ist folgende:

Z w ö l f t e r A b s c h n i t t.

Über die Verfassung wachende Geschworne.

1. Es sind über die Verfassung wachende Geschworne; jede Wahlversammlung wählt ein Mitglied aus den Vorschlägen der Urversammlungen.

2. Um als Mitglied der über die Verfassung wachenden Geschworne gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erfüllt haben, verheirathet oder es gewesen seyn. Vom achten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder des Staatsraths gewesen seyn, oder aber Mitglied der Hauptverwaltung, Statthalter, oder Mitglied eines Wahlversammlungskreis-Gerichtes, oder Friedensrichter gewesen seyn oder noch seyn.

3. Die über die Verfassung wachenden Geschworne können sich nicht versammeln, noch berathschlagen, wenn nicht ein Mitglied mehr als der vierte Theil eines der gesetzgebenden Räthe, die Mehrheit des Staatsraths, oder die Mehrheit der Wahlversammlungskreis-Gerichte eine schriftliche und unterschriebene Klage über Verfassungsverletzung eingegeben haben.

4. Wenn eine förmliche Klage über Verletzung der Verfassung gemacht wird, muß sich das über die Verfassung wachende Geschwornengericht vom Tag der empfangenen Klage an, innert vierzehn Tagen versammeln, und vom Tag des Zusammentritts an längstens innert vier Wochen seinen Ausspruch bekannt machen.

5. Die über die Verfassung wachenden Geschworne können sich nicht näher als acht Stunden in Entfernung des Sitzes der obersten Gewalten versammeln; sie haben aus dem Kreise ihres Versammlungsortes während ihren Sitzungen eine Wache, die mit jener eines der gesetzgebenden Räthe, oder des Staatsraths gleichzählig ist.

6. Wenn die über die Verfassung wachenden Geschworne einen Ausspruch geben „die Verfassung sey verletzt“, so bedienen sie sich zu Bekanntmachung ihrer

Entscheidung dieser Formel: „Die über die Verfassung wachenden Geschworne in Kraft der ihnen durch die Verfassung zukommenden Gewalt, nachdem sie die ihnen durch angegebene Akte der untersucht haben, erklären dieselbe für verfassungswidrig, und vernichten sie.“

7. Sobald die über die Verfassung wachenden Geschworne ihren Ausspruch eröffnet haben, gehen sie auseinander.

8. Die über die Verfassung wachenden Geschworne versammeln sich auch so oft Abänderungen an der Verfassung den Urversammlungen vorgelegt worden, um die Abzählung der eingegangenen Stimmen zu besorgen und den Entscheid davon bekannt zu machen.

Muret als abgehender Secretair stattet über den Zustand der Canzley einen befriedigenden Bericht ab.

Am 6. Juli waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

S e n a t, 7. J u l i.

Wegen unhinlänglicher Zahl der anwesenden Glieder kann die Sitzung nicht eröffnet werden.

S e n a t, 8. J u l i.

Präsident: Hoch.

Der Beschlus wird verlesen, der die außerordentlichen Einfuhrgebühren auf Wein und Brantwein im Canton Luzern aufhebt; eben so jener, der das sogenannte Sustgeld im C. Luzern nur von denjenigen Waaren zu erheben verordnet, die wirklich in der Sust abgeladen werden.

Sie werden einer Commission übergeben, die morgen berichten soll, und aus den B. Grauer, Stappfer und Künzli besteht.

Bonstue im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Der Beschlus des grossen Raths vom 26. Brachmonat 1800 erklärt:

1. Dass die Last, einen Zuchtfier zu halten, welche auf Partikular eigenthümlichem Boden lastet, loskäuflich sey.

2. Unter welchen Bedingnissen dieser Loskauf statt haben könne. Und

3. Wer in sich hierüber ergebender Streitsache Richter sey.

Euere zur Untersuchung dieses Beschlusses verordnete Commission glaubte rücksichtlich auf den ersten Punkt die Constitution zu Räthe ziehen zu müssen; sie sagt

im 13. Art. wörtlich so: „Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins, oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.“ Freylich könnte einer hier sagen, die Constitution genau und buchstäblich betrachtet, rede einzig nur von der Zukunft, ohne den Anschein zu haben, hieben schon bestehende Verträge, oder anerkannte Verpflichtungen auf was immer für eine Weise verletzen, verändern, oder entkräften zu wollen. Es heisse nemlich, der Grund und Boden könne mit keiner Last beschwert werden, hiemit rede er nur von der Zukunft, denn wenn dieser Grundsatz sich auf das Vergangene erstrecken wollte, so müste es heissen, kein Grund und Boden könne mit einer Last beschwert seyn, die nicht losgekauft werden könne.

Allein da Ihr, Bürger Gesetzgeber, durch mehrere Gesetze bereits schon entschieden habet, daß der 13. Art. der Constitution auch auf das Vergangene wirke, so will die Commission Euerin schon aufgestellten Grundsatz getreu, gerne diesen Einwurf als irrig verachten: und zwar um so eher, alle auf eigenthümlichem Boden haftende Last und Beschwerden loskaufen zu können, eine natürliche Folge der unveräußerlichen Freyheit des Menschen zu seyn scheint, kraft welcher der freye Mensch auch die Freyheit haben muß, seinen eigenthümlichen Boden frey und unbeschwert besitzen zu können, in so fern er andurch das natürliche Recht des Nebenmenschen, oder das nothwendig allgemeine Wohl nicht verletzt, oder dann dem verletzten genug zu thun vermag. So scheint es also in dem Sinn der Verfassung zu liegen, daß die Beschwerde einen Zuchttier zu halten, eben so gut als eine Feodalbeschwerde loskäuflich seyn solle. Freylich wird es immer noch Gattungen von dergleichen Beschwerden geben, die auf den Gütern haften, ohne daß selbe von ihnen losgerissen werden können: als z. B. angedingte, erkaufte, oder durch Rechtsprüche empfangene Rechte auf Wasserquellen, Holz-, Fuß- und Fahrwege ic. Viele dergleichen Beschwerden sind von der Natur selbst einem Grundstück aufgelegt, weil oft ohne diese Beschwerde Partikularen und Gemeinheiten entweder gar nicht, oder doch nur beschwerlich existieren könnten. Hier aber ist dies ganz nicht der Fall, indem die in der Frage liegende Last oder Beschwerde nach Anweisung des 2ten und 3ten Punkts, der Gemeinde vollkommen ersetzt werden soll.

Diese Last kann nur gegen so viel Grund und Boden losgekauft werden, als der Richter, der Entschä-

digung dieser Beschwerde, und dem Unterhalt eines solchen Thiers angemessen finden wird. Hiemit kann die Gemeinde durch einen solchen Loskauf nie zu Schaden kommen und es leidet unter diesem Loskauf weder die Natur der Sache, noch die Gerechtigkeit.

Nur könnte man sagen, es wäre zufolge des 4ten Punkts durch die Aufstellung fünf unpartheyischer Männer, den streitenden Partheyen ein inconstitutioneller Richter angewiesen. Allein die Commission fand den Beweggrund hiezu in der Voraussetzung, daß in derley Streitfällen, wo ganze Gemeinden interessirt sind, oft auch beynahe alle Distriktsrichter austreten, und folglich die Streitsachen unter weit grösseren Kostenaufwand an die Cantonsgerichte übergehen müssten. Um dieses auszuweichen ist also weislich der ganz einfache Schiedrichter fünf unpartheyischer Männer angewiesen.

Deswegen rath Euch die Commission einmuthig die Annahme des Beschlusses an.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen. Er ist folgender:

Auf die Bittschrift des Jacob Meyer von Willmergen, Distrikt Sarmenstorff, Canton Baden, betreffend die Unterhaltung eines Zuchttiers, und die Loskaufung von dieser Beschwerde.

In Erwägung, daß laut dem 13. §. der Constitution, kein Grund und Boden mit unabködlicher Beschwerde (Last) behaftet seyn kann;

In Erwägung, daß der Eigenthümer solcher Grundstücke, worauf diese Last haftet, sehr benachtheilt, und dadurch die Cultur des Bodens gehindert wird; weil dieselben weder vertheilt noch stückweis veräußert werden können;

In Erwägung, daß bey einer solchen Loskauffung dafür gesorgt werden muß, daß dergleichen Thiere ihren bestimmten und natürlichen Unterhalt haben, welches mit einer Summe Gelds nicht immer der Fall seyn würde — hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die Last ein Zuchttier zu halten, welche auf Partikular eigenthümlichen Boden haftet, ist loskäuflich erklärt.
2. Derjenige, der ein solches pfandbares Gut von dieser Last befreien will, ist gehalten, der Gemeinde eine hinlängliche Strecke Landes anzuwiesen und zu überlassen, welches der Entschädigung dieser Last und dem Unterhalt eines solchen Thieres verhältnismäßig angemessen ist.
3. Es steht jedoch den Partheyen frey, sich gütlich auch auf andere Weise zu vergleichen.

4. Falls wegen Ausführung des §. 2. Streitigkeiten entstehen sollten, so soll das Distriktsgericht den Parteien fünfzehn unpartheyische sachkundige Männer vorschlagen, von denen jede Partei fünf ausschlägt, und die fünf überbleibenden die Sache entscheiden.
5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, am 15. Juli. Auf den Bericht des Bürgers Dekan Ith, daß beträchtliche Summen zur Unterstützung der unglücklichen in den verheerten Kantonen aus Dänemark eingegangen, und auf seine Anzeige, daß man daselbst eine Arbeitsanstalt, wie die in den Buchthäusern zu Bern, errichten möchte, und deswegen einige Arbeiter von hier aus zu haben wünsche, erließ der Vollziehungsausschuss folgendes Schreiben an Bürger Ith:

„Die von Ihnen mitgetheilte Nachricht, daß von Dänemark beträchtliche Summen zur Unterstützung der unglücklichen Gegenden Helvetiens, die der Krieg verwüstete, in Ihre Hände geflossen sind, gewährte dem Vollziehungsausschuss in mehr als einer Hinsicht das lebhafteste Vergnügen. Sehr tröstend ist schon die Erfahrung, daß die Stimme der Schlachtopfer menschlicher Leidenschaften, und die ihres namenlosen Elendes, auch in die entferntesten Gegenden, wo sonst ihr Glück verkündet wurde, das sie bey mäßigem Wohlstande in friedlichen Thälern genossen, gedrungen ist, und thätige Menschenliebe erweckt hat; und tröstender noch muß dieselbe einer Regierung seyn, die im Gedränge der traurigsten Umstände des Vaterlandes, ihr Mitleiden und Wohlwollen auf eine wirksame Art denen nicht beweisen konnte, welche die gerechtesten Ansprüche auf volle Hülftistung haben.“

„Der Vollziehungsausschuss lädt Sie ein, die Menschenfreunde in Dänemark, von welchen jene Wohlthaten gekommen sind, seiner lebhaften Gefühle der Dankbarkeit zu versichern; und Ihnen sey hiemit der Dank entrichtet, der Ihren Sorgen und Bemühungen um Linderung des menschlichen Elendes gebühret.“

„Das Begehrten, welches am Schlusse Ihres Briefes beigesetzt wurde, ist durch die vorhergehende Nachricht zu gut empfohlen, als daß demselben nicht gän-

lich entsprochen werden sollte. Der Regierungsstathalter von Bern hat bereits den Auftrag erhalten, Ihnen die nöthigen Weisungen, in Betreff der Arbeit, die in den Buchthäusern des ehemaligen Standes Bern verfertigt sind, und in Ansehung der zu treffenden Einrichtung, zukommen zu lassen; und der Vollziehungsausschuss bevollmächtigt Sie hiemit, einem oder mehreren von den Vorstehern der Arbeitsanstalt, die Sie für die geschicktesten halten, Ihre Anträge zur Errichtung eines agtlichen Etablissements in Dänemark zu machen. Er wird sich freuen, wenn Ihre disfalsigen Wünsche vollkommen erfüllt werden.

Lugano, 13. Juli. Jetzt haben wir in den italienischen Cantonen auch noch cisalpinische Truppen. Hoffentlich werden sie hier nicht lange verweilen, sondern gegen Bündten bestimmt seyn. — Ein unseliger Dämon waltet jetzt über uns, und verwickelt und verschlimmt unser Schicksal täglich mehr. Armut, Viehpest, Krieg, Zerrüttung, Lähmung im Innern, elendes Kabalenwesen — — wenn das noch lange so fortgeht: so haben wir zuletzt eine Republik von Bettlern und Schuldnern. — Ich gestehe, daß mir bey meinen Arbeiten aller Mutth sinkt, bey dem Anblit des Elends unsers Vaterlands, und eben dieser Anblit treibt meine Kräfte immer wieder von neuem auf, zu retten, was sich noch retten läßt. Ich glaube, dieses ist die Empfindung und Geschichte jedes öffentlichen Beamten in der Schweiz, dem das Heil seiner Mitbrüder am Herzen liegt.

Zürich, 16. Juli. Gewiß hat die Einheit keinen gefährlicheren Feind, und der Föderalismus keine stärkere Stütze, als gerade unsere lumpiche Staatsökonomie. Bald verbindet man mit dem Wort Einheit, den Begriff von Verstörung aller bisherigen Einkünfte und Ressourcen, und von Abgaben, die entweder wegen ihrer Neuheit drückend sind, oder die man aus Mangel der Genauigkeit und Kraft nicht eintreiben kann. Bald überall hörte man sagen: wir wollen gerne für uns bezahlen und sparen, aber nicht für andere. Unstreitig könnten einsweilen die Behenden, die einzige feste Grundlage unserer Staatsökonomie seyn, und unsere Demagogen hätten dem Föderalismus keinen größern Dienst erweisen können, als über diesen wichtigen Gegenstand, wieder so leichtsinnig abzusprechen.

Grosser Rath u. Senat, 13. Juli. Nichts von Bedeutung.